

**Andrej Wroblewski**

**IG Metall Frankfurt am Main**

(beim bundesweiten IG Metall Vorstand zuständig für Arbeits- und Insolvenzrecht)

---



**Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags zum  
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (BT-Drs. 18/407)  
Anhörung am 2. April 2014**

Das Ziel, bessere rechtliche Regelungen für ein abgestimmtes Verfahren bei Insolvenzen mehrerer Konzernunternehmen zu schaffen, ist zu begrüßen.

Eine gesetzliche Massekonsolidierung sowie eine zwingende Verfahrenskonsolidierung wurden zu Recht verworfen. Es kommt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen betroffenen Unternehmensinsolvenzen und der jeweiligen Interessenkonstellationen darauf an, ob im Einzelfall ein konzerneinheitliches Vorgehen geboten bzw. zu verantworten ist. Maßgeblich sind vor allem die Interessen der betroffenen Gläubiger, Beschäftigten und der Öffentlichkeit, der am Erhalt von Beschäftigung gelegen ist. Der Vielfalt möglicher Interessenkonstellationen kommen Koordinierungsoptionen näher.

Im Folgenden wird zu offenen Regelungsfragen des Entwurfs und dringendem Korrekturbedarf Stellung genommen. Ergänzend wird auf die Regelungsnotwendigkeit der Abschaffung der **Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgeltzahlungen** eingegangen. Bei sämtlichen Unternehmensinsolvenzen kann es zu Rückzahlungsforderungen von erarbeitetem Entgelt an die Masse kommen, die von den ohnehin regelmäßig existenziell betroffenen Arbeitnehmern zu Recht als eine zutiefst ungerechte Zusatzbelastung empfunden wird. Diese sanierungsschädliche Problematik ist dringend regelungsbedürftig, was im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungskoalitionen anerkannt wird („Zudem werden wir das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse ... des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand stellen“, Koalitionsvertrag, S. 25).

1. Wichtige Fragen im Zusammenhang mit Konzerninsolvenzen sind im Entwurf nicht oder nicht ausreichend geregelt.
  - a) Zum **Gruppengläubigerausschuss** fehlt eine § 67 Abs. 2 S. 2 InsO entsprechende Regelung. Auch auf Konzernebene ist stets **Arbeitnehmervertretung** im Gruppengläubigerausschuss geboten. Auch im Gruppengläubigerausschuss sollte mindestens ein Arbeitnehmervertreter vertreten sein. Deshalb sollte in § 269c Abs. 1 InsO-E auf § 67 Abs. 2 S. 2 InsO verwiesen werden. Darüber hinaus ist die „Kann“-Vorschrift des § 269c Abs. 1 InsO-E in eine „Muss“-Vorschrift umzuwandeln, denn die Gläubiger- und Arbeitnehmerbeteiligung ist bei Konzerninsolvenzen nach Möglichkeit in jedem Fall sicherzustellen. Anlässlich dieser Neuregelung sollte – über den Rahmen von Konzerninsolvenzen hinaus - eine durch das ESUG hervorgerufenen Rechtsunklarheit beseitigt werden: Es sollte für jeden Gläubigerausschuss im Rahmen einer Unternehmensinsolvenz, auch außerhalb von Konzerninsolvenzen, im Gesetz klargestellt werden, dass eine in einem Betrieb eines Schuldnerunternehmens vertretene **Gewerkschaft** (vgl. § 2 Abs. 1, 2 BetrVG) **Ausschussmitglied** werden kann, und zwar **auch im vorläufigen**

**Gläubigerausschuss** gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a InsO (so bereits zum geltenden Recht: *Frind*, BB 2013, 265, 268; *Haarmeyer*, ZInsO 2012, 2109, 2116; *Obermüller*, ZInsO 2012, 18, 22; *Pape/Uhländer/Pape*, InsR, (2013), § 67 Rn. 14; *Smid*, ZInsO 2012, 757ff; *Wroblewski*, ZInsO 2014, 115, 118f; AuR 2012, 188, 189ff; FK-InsO/*Schmitt*, § 67 InsO Rn. 17; a.A. *Landfermann*, WM 2012, 821, 824; FK-InsO/*Schmerbach*, § 21 InsO Rn. 193f; *Vallender*, MDR 2012, 61f.; *Huber*, ZInsO 2013, 1, 4 – letzterer mit der Anregung, dies de lege ferenda zu ändern). Auch für Betriebsratsmitglieder sollte dies klargestellt werden. Damit wird die wichtige Frage der Beschäftigtenrepräsentanz im Rahmen der Unternehmensinsolvenzpraxis unmissverständlich geregelt und damit eine gravierende Interpretationsunsicherheit, die im Gesetzgebungsverfahren des ESUG hervorgerufen wurde, behoben. Wünschenswert ist flankierend eine klare und rechtssichere gesetzliche Regelung zur **Haftpflichtversicherung für Gläubigerausschussmitglieder**.

- b) Der Gesetzentwurf enthält in § 270d InsO-E eine zu knappe Regelung zur **Eigenverwaltung in der Konzerninsolvenz**. Es fehlt die erforderliche Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Eigenverwaltung in der Konzerninsolvenz. Das betrifft sowohl Konzerninsolvenzen, die ausschließlich in Eigenverwaltung durchgeführt wird, als auch solche, in denen Eigenverwaltung nur einen Teil der insolventen Konzernunternehmen betrifft. Es bleibt z.B. offen, ob über § 270d InsO-E hinaus die neu geschaffenen Verfahrensrechte von Insolvenzverwaltern auch dem Schuldner als Eigenverwalter oder dem Sachwalter zustehen können und, wenn ja, wie der besonderen Missbrauchsfahr bei der Eigenverwaltung von Konzerninsolvenzen entgegengewirkt werden soll, etwa durch Sonderinsolvenzverwalter und einen Gruppensachwalter mit besonderen Aufsichtsbefugnissen.
- c) Es sollte klar geregelt werden, dass das Mandat des **Konzernbetriebsrats** (§ 54 ff. BetrVG) auch nach der Eröffnung der Insolvenzverfahren über die Vermögen der gruppenzugehörigen Schuldner fortbesteht. Dem Konzernbetriebsrat sind insolvenzspezifische Beteiligungsrechte einzuräumen, etwa bei der Aufstellung des Koordinationsplans (vgl. hierzu de lege lata die freilich noch wenig befriedigend ausgestalteten Rechte des Betriebsrats im Zusammenhang mit Insolvenzplänen etwa in § 218 Abs. 3, 232 Abs. 1 Nr. 1, 235 Abs. 3 InsO).

2. Gegenüber einzelnen Regelungen sind Korrekturen angebracht.

- a) Die Regelung eines einheitlichen **Gruppengerichtsstands** (§ 3a InsO-E) ist nur dann zu begrüßen, wenn er am Standort mit den **meisten Beschäftigten des Konzerns** eingerichtet wird. Das Verfahren ist dort zu führen, wo die Arbeitsplätze sind, um deren Erhalt es geht. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schwelle von 10 Prozent der Beschäftigten reicht dafür bei weitem nicht aus.
- b) Die Antragsrechte in § 3a (Schaffung des Gruppengerichtsstands) und § 3d (Verweisung an den Gruppengerichtsstand) InsO-E sollten auch dem (vorläufigen) **Gläubigerausschuss** zustehen. Ebenso sollte diesem ein **Anhörungs- und Zustimmungsverweigerungsrecht (Vetorecht)** gegen sachwidrige Gerichtsstandskonzentrationen zustehen.

- c) Wegen weiterer Korrektur- und Regelungsbedarfe wird ergänzend auf die eingereichte **Stellungnahme des DGB** Bezug genommen.
3. Außerhalb der speziellen Regelungsmaterie der Konzerninsolvenz, gleichwohl aber dringend regelungsbedürftig, ist die gesetzliche Beseitigung der **Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgeltzahlungen** (vgl. Koalitionsvertrag der Regierungskoalition, S. 25). Hierbei geht es aus Sicht der Beschäftigten und der Gewerkschaften nicht um die ebenfalls im Koalitionsvertrag angesprochene Reform der Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO, sondern vielmehr um einen sozialpolitisch im Sinne des Arbeitnehmerschutzprinzips erforderlichen generellen Anfechtungsausschluss, soweit es um Arbeitsentgelt geht. Das Problem ist durch die Rechtsprechung des BAG und zuvor des BGH nur teilweise entschärft worden (vgl. dazu *Wroblewski*, NJW 2012, 894 ff.). Ungelöst bleiben insbesondere die Fälle der inkongruenten Deckung (Zwangsvollstreckung und Drohung mit Insolvenzantrag) sowie der Vorsatzanfechtung. Hiergegen hilft der in der Auslegung des BAG zeitlich ausgeweitete Bargeschäftseinwand nicht weiter. Auch Zahlungen von Lohnrückständen, die länger als 3 Monate bestanden haben, sind nicht anfechtungssicher, denn diese werden vom BAG nicht mehr als Bargeschäft erfasst. Entgeltanfechtungen sind ein unsoziales Sonderopfer, das Arbeitnehmern auferlegt wird, die ihren Lohn nicht ordnungsgemäß erhalten und damit regelmäßig bereits eine starke Verunsicherung ihrer Existenzgrundlage in der Unternehmenskrise erlitten haben. Das widerspricht dem Sozialstaatsgebot und dem Prinzip des Arbeitnehmerschutzes, die in der Unternehmensinsolvenz weiterhin gelten. Der besondere politisch und verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Arbeitnehmer rechtfertigt eine generelle Besserstellung gegenüber den anderen Gläubigergruppen, denen eine den Arbeitnehmern vergleichbare generelle Schutzbedürftigkeit, wie sie dem Arbeitsrecht insgesamt zugrunde liegt, fehlt. Die Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt schadet indessen auch dem wohlverstandenen Interesse der Gläubiger selbst und wirkt sich sanierungsfeindlich aus, indem sie die Fortführung der Arbeit des Unternehmens bereits in seiner Krise behindert. Sie zwingt die Arbeitnehmer zur Zurückbehaltung der Arbeitskraft (§ 273 BGB), damit sie wenigstens Arbeitslosengeld im Wege der „Gleichwohlgewährung“ erhalten können, das später nicht zurückzahlen ist. Dadurch steht die Fortsetzung des Betriebs in Frage. Damit werden Sanierungschancen im Vorfeld der Insolvenz zerstört. Nach der Insolvenzeröffnung vergiftet die Entgeltanfechtung das für die Unternehmensfortführung existenziell bedeutsame Verhältnis des Verwalters zur Belegschaft und damit dem Träger künftiger Wertschöpfung. Dem steht regelmäßig eine lediglich geringfügige Masseanreicherung auf Kosten der betroffenen Arbeitnehmer gegenüber, die – im Unterschied zu anderen Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten – für Verfahren und Quote meist irrelevant ist.

**Lösungsmöglichkeiten:**

In § 129 InsO sollte ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:  
„Arbeitsentgelt unterliegt nicht der Insolvenzanfechtung.“

Alternativ könnte in Abs. 1 ein S. 2 eingefügt werden:

„Zahlungen und sonstige Deckungen von Arbeitsentgelt gelten als nicht nachteilig für die Gläubiger.“ (vgl. in dieser Richtung bereits nach geltendem Recht *Abele*, FA 2009, 133, 135 f., was allerdings ohne die hier vorgeschlagene gesetzliche Regelung angesichts der Rspr. nicht durchgreift, vgl. *Zwanziger*, Kommentar zum Arbeitsrecht der Insolvenzordnung, Einführung, Rn. 393).

Andrej Wroblewski  
Frankfurt am Main, 31. März 2014